



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0068-20-11
= RSS-E 73/20

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 18.12.2020

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KR Kurt Dolezal KR Helmut Mojescick KR Siegfried Fleischacker Kurt Krisper
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung des Schadenr. *(anonymisiert)* aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* empfohlen.

Begründung

Der Antragsteller hat für seinen Betrieb einer Filmproduktion bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen, welche u.a. den Baustein „Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen (gem. Art 24 ARB)“ inkludiert. Vereinbart sind die ARB 2017, deren Artikel 7 auszugsweise lautet:

„Artikel 7

Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Soweit nichts anderes vereinbart ist, besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen (...)

1.2. im Zusammenhang mit

- hoheitsrechtlichen Anordnungen, die aufgrund einer Ausnahmesituation an eine Personenmehrheit gerichtet sind;(...)“

Der Antragsteller begehrt Deckung für einen Streit gegen die (*anonymisiert*). Der Antragsteller hat bei dieser eine Betriebsunterbrechungsversicherung abgeschlossen. Er sei am 15.3.2020 aus Cancun/Mexiko mit dem Flugzeug nach Österreich eingereist und habe sich danach für 14 Tage in Quarantäne begeben müssen. Für diese Zeit der Quarantäne begehrt er Leistungen aus der Betriebsunterbrechungsversicherung.

Die (*anonymisiert*) verweigert eine Leistung einerseits mit der Begründung, dass keine Quarantäne im Sinne der Versicherungsbedingungen vorliege. Vielmehr seien die im Zuge der Covid-19-Pandemie ergangenen Verordnungen keine Anordnungen einer Quarantäne im Sinne des Epidemiegesetzes, sondern sei durch die Verordnungen der Kundenverkehr eingeschränkt worden, sodass Dienstleistungen nicht beansprucht werden könnten.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 12.5.2020 die Deckung für diesen Rechtsstreit (Schadennr. (*anonymisiert*)) unter Berufung auf Artikel 7, Pkt. 1.2. ARB 2019 ab. Der Rechtsschutzfall stehe in Zusammenhang mit hoheitsrechtlichen Anordnungen, die an eine Personenmehrheit gerichtet sind.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 23.6.2020.

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag mit Schreiben vom 24.6.2020 wie folgt Stellung (auszugsweise):

„(...)Gemäß Artikel 7 Absatz 1.2 ARB 2017 besteht jedoch kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen Im Zusammenhang mit hoheitsrechtlichen Anordnungen, die aufgrund einer Ausnahmesituation an eine Personenmehrheit gerichtet sind. Hier handelt es sich um einen „Allgemeinen Ausschlusstatbestand“ in den ARB, der für alle Rechtsschutz Bausteine gilt.

Was ist der Zweck der Klausel?

Der Rechtsschutzversicherer will Deckungen für Rechtsstreite ausschließen, deren Umfang nicht absehbar ist. Wenn hoheitliche Anordnungen an eine Personenmehrheit gerichtet sind, dann führt dies verständlicherweise zu zahlreichen daraus resultierenden Rechtsstreiten über die Folgen dieser Anordnung. Das Risiko, aufgrund einer hoheitlichen Anordnung zahlreiche Rechtsstreite decken zu müssen, soll ausgeschlossen werden, da der Umfang des damit einhergehenden Risikos für den Rechtsschutzversicherer vorab nicht absehbar und daher für die Prämie nicht kalkulierbar ist.

Was umfasst die Klausel?

Der Risikoausschluss beschränkt sich aber nicht auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im direkten Zusammenhang mit der hoheitlichen Anordnung, sondern dehnt seinen Anwendungsbereich auch auf die damit in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten aus. Es muss also der Rechtsstreit, für den Deckung gewährt werden soll, typische Folge der hoheitlichen Anordnung sein. Es muss also ein ursächlicher Zusammenhang im Sinne der conditio-sine-qua-non-Formel gegeben sein.

Der Rechtsstreit (Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Betriebsunterbrechungsversicherer), für den Deckung begehrt wird, steht aus unserer Sicht in einem hinreichenden ursächlichen Zusammenhang im Sinne der conditio-sine-

qua-non-Formel, wäre keine Verordnung über die Schließung erlassen worden, wäre kein Betriebsunterbrechungsschaden entstanden und hätte der VN nicht Deckung aus der Betriebsunterbrechungsversicherung begehren müssen.(...)“

Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach ständiger Rechtsprechung nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914 f ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung (RIS-Justiz RS0050063 [insb T71]; RS0112256 [T10]). Es findet deshalb auch die Unklarheitenregelung des § 915 ABGB Anwendung. Unklarheiten gehen zu Lasten der Partei, von der die diesbezüglichen Formulierungen stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers (RIS-Justiz RS0050063 [T3]). Die Klauseln sind, wenn sie nicht Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (RIS-Justiz RS0008901).

Die allgemeine Umschreibung des versicherten Risikos erfolgt durch die primäre Risikobegrenzung. Durch sie wird in grundsätzlicher Weise festgelegt, welche Interessen gegen welche Gefahren und für welchen Bedarf versichert sind. Auf der zweiten Ebene (sekundäre Risikobegrenzung) kann durch einen Risikoausschluss ein Stück des von der primären Risikobegrenzung erfassten Deckungsumfangs ausgenommen und für nicht versichert erklärt werden. Der Zweck liegt darin, dass ein für den Versicherer nicht überschaubares und kalkulierbares Teilrisiko ausgenommen und eine sichere Kalkulation der Prämie ermöglicht werden soll. Mit dem Risikoausschluss begrenzt also der Versicherer von vornherein den Versicherungsschutz, ein bestimmter Gefahrenumstand wird von Anfang an von der versicherten Gefahr ausgenommen (RIS-Justiz RS0080166 [insb T10]; RS0080068).

Als Ausnahmetatbestände, die die vom Versicherer übernommenen Gefahren einschränken oder ausschließen, dürfen Risikoausschlüsse nicht weiter ausgelegt werden, als es ihr Sinn unter Beachtung ihres wirtschaftlichen Zwecks und der gewählten Ausdrucksweise sowie des Regelungszusammenhangs erfordert. Den Beweis für das Vorliegen eines Risikoausschlusses als Ausnahmetatbestand hat der Versicherer zu führen (RIS-Justiz RS0107031; vgl 7 Ob 75/18g).

Artikel 7 Pkt. 1.2 ARB 2017 fasst Tatbestände zusammen, die - wie oben beschrieben - wegen der Gefahr eines gehäuften Schadeneintrittes vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind.

Die Elemente des Tatbestandes, nämlich das Vorliegen einer hoheitsrechtlichen Anordnung, die aufgrund einer Ausnahmesituation an eine Personenmehrheit gerichtet ist, sind als gegeben anzunehmen: Dass das Auftreten von COVID-19-Fällen in Europa eine Ausnahmesituation dargestellt hat, kann zumindest für den Zeitraum ab März 2020 als unstrittig vorausgesetzt werden.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die vom Antragsteller vorgebrachte Quarantäne für Flugreisende aus dem Ausland mit der Verordnung des Bundesministers für

Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einreise auf dem Luftweg nach Österreich, BGBl. II 105/2020, per 19.3.2020 in Geltung gesetzt wurde.

Infolge der Ausbreitung von COVID-19 im Bundesgebiet wurde das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. I Nr. 12/2020, verabschiedet, welches am 15.3.2020 im Bundesgesetzblatt kundgemacht und am folgenden Tag in Kraft getreten ist. Aufgrund der dort enthaltenen Verordnungsermächtigung hat der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mittels Verordnung vom 15.3.2020, BGBl. II Nr. 98/2020, das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten u.a. von Dienstleistungsunternehmen zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen untersagt. Diese Verordnung blieb (mit zwischenzeitlichen Novellen) bis 30.4.2020 in Kraft.

Die hoheitsrechtlichen Anordnungen iSd des Art 7, Pkt. 1.2. können in Form legislativer, aber auch exekutiver Akte getroffen werden, maßgeblich ist für die Anwendbarkeit nur, dass die Anordnung an eine Personenmehrheit gerichtet ist (vgl Kronsteiner in Garo/Kath/Kronsteiner (Hrsg), Erläuterungen zu den Musterbedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2015), Artikel 7, F3-026).

Dennoch ist der Antragsgegnerin entgegenzuhalten, dass die Wortfolge „in Zusammenhang mit einer hoheitsrechtlichen Anordnung“ von einem durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmer nur so interpretiert werden kann, dass jegliche Zusammenhänge mit einer hoheitsrechtlichen Anordnung davon erfasst sind. Legt man jedoch die bisherige Rechtsprechung auf den vorliegenden Fall um, darf nicht jeder noch so ferne Zusammenhang mit einer hoheitsrechtlichen Anordnung für einen Risikoausschluss ausreichend sein. Vielmehr muss zwischen der hoheitsrechtlichen Anordnung und den rechtlichen Interessen, die durch die Versicherung gedeckt sein sollten, ein ursächlicher Zusammenhang iSd *conditio-sine-qua-non*-Formel bestehen. Da dem Begriff „in Zusammenhang“ keine restriktivere Interpretation beigelegt werden kann, als dass sämtliche Zusammenhänge mit hoheitsrechtlichen Anordnungen erfasst sind, führt die Klausel zu einer unangemessen weiten Lücke des Versicherungsschutzes. Die Klausel ist daher gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB.

Im unternehmerischen Geschäft erscheint jedoch eine geltungserhaltende Reduktion der Klausel angemessen (vgl 7 Ob 22/10a). In diesem Sinne wäre die Klausel im Sinne der oben beschriebenen *conditio-sine-qua-non*-Formel auszulegen. Zur sogenannten „Baufinanzierungsklausel“ hat der Oberste Gerichtshof ausgesprochen, dass nicht jeder Zusammenhang im Sinne einer „*conditio sine qua non*“ für die Verwirklichung eines Risikoausschlusses bedeutsam ist. Vielmehr müsse sich die typische Risikoerhöhung, die zur Aufnahme des Ausschlusses geführt habe, im nunmehrigen Rechtsstreit verwirklichen. Dies ist im vorliegenden Fall zu verneinen: Ob aus einem gewissen Sachverhalt Deckung aus einer Betriebsunterbrechungsversicherung besteht oder nicht, ist ein Rechtsstreit, der losgelöst vom vorliegenden Pandemieereignis jederzeit eintreten kann. Insofern ist der Rechtsstreit mit einem Betriebsunterbrechungsversicherer aber auch keine typische Folge der vom Ausschlussstatbestand beschriebenen hoheitlichen Anordnungen (vgl zu Fällen des

Reisestornos infolge Covid-19 Kudrna, Rechtsschutzversicherungsdeckung für COVID-19-bedingte Schadensfälle?, ecolex 2020, 466).

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 18. Dezember 2020